

06.07.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz - KRG)

Punkt 22 a der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge verlangen, daß zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu § 1 Abs. 3 Satz 2:

In § 1 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte "nach Maßgabe dieses Gesetzes nähere" durch die Worte "hiervon abweichende" zu ersetzen.

**Ausgeliefert am
07. JULI 1994**

Begründung:

Die Öffnungsklausel in § 1 Abs. 3 Satz 2 erlaubt es den Ländern nicht, von der grundlegenden Organisationsform der Krebsregister - Trennung von Vertrauensstellen und Registerstellen - abzuweichen.

Es muß den Ländern jedoch ermöglicht werden, auch hiervon abzuweichen, um bereits in den Ländern bestehende,

...

590/2/94

- 2 -

aber anders organisierte Krebsregister weiterführen zu können.

Belange des Datenschutzes werden in den Ländern auch bei anders organisierten Krebsregistern beachtet; Regelungen hierzu sind in entsprechende Landesgesetze über Krebsregister aufzunehmen.